

Bericht

über die Prüfung

**des Rechnungsabschlusses 2020 der als Ausgleichs-
fonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten
Mittel gemäß § 35 Pflegeberufegesetz**

Pflegeausbildungsfonds Bayern

**Zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 6 S. 4 PfIBG:
Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1	Prüfungsauftrag 9
2	Grundsätzliche Feststellungen 10
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 13
4	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 16
4.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 16
4.2	Vertretbarkeit der Rechnungslegungsgrundsätze 16
4.3	Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses 17
	Feststellungen zur Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses 17
5.	Prüfungsvermerk und Schlussbemerkung 18

Anlagenverzeichnis

Rechnungsabschluss

- I Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020
- II Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020

Sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen auftreten.**

Abkürzungsverzeichnis

HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IDW PS 480	IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden
PfIBG	Pflegeberufegesetz
TEUR	Tausend Euro

1 Prüfungsauftrag

Im Namen der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH als Rechtsträgerin des Pflegeausbildungsfonds Bayern, München, beauftragte uns Herr Roland Engehausen als Geschäftsführer der Rechtsträgerin mit Schreiben vom 6. April 2021, den

Rechnungsabschluss 2020
des Pflegeausbildungsfonds Bayern
München,

– im Folgenden auch Pflegeausbildungsfonds genannt –

zu prüfen. Vereinbarungsgemäß haben wir den Rechnungsabschluss 2020 – bestehend aus der Jahresrechnung (Einnahmen/Ausgaben) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020 – über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel gemäß § 35 PflBG geprüft.

Die Prüfung erfolgt freiwillig; es handelt sich weder um eine Jahresabschlussprüfung nach § 316 HGB noch um eine prüferische Durchsicht des Abschlusses.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die diesem Bericht als abschließende Anlage beigefügt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht; es handelt sich nicht um einen Prüfungsbericht im Sinne des § 321 HGB.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat mit der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH, München, unter dem Datum 8. Oktober 2018 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Beleihung, zur Vereinbarung der Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH als fondsverwaltende Stelle gemäß § 26 Abs. 6 des Pflegeberufgesetzes sowie zur Anschubfinanzierung geschlossen. Demnach hat der Freistaat Bayern die Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 6 Satz 4 PflBG bestimmt. Diese ermittelt den erforderlichen Finanzierungsbedarf und erhebt die Umlagebeträge bei den zur Einzahlung verpflichteten Einrichtungen. Sie verwaltet die eingehenden Beträge einschließlich der Beträge aus Landesmitteln sowie die Beträge durch Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung als Sondervermögen und zahlt Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und an die Pflegeschulen aus.

Der ermittelte Finanzierungsbedarf umfasst gemäß § 32 Abs. 1 PflBG die Summe aller Ausbildungsbudgets eines Landes nach den §§ 30 und 31 PflBG sowie einen Aufschlag auf diese Summen in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve sowie 0,6 % Verwaltungspauschale. Die Liquiditätsreserve dient gemäß § 32 Abs. 12 Nr. 2 PflBG der Abdeckung der erforderlichen Mittel für die in der des Ausbildungsbudgets nach § 30 Abs. 4 und nach § 31 Abs. 4 noch nicht berücksichtigten Ausbildungsverhältnisse sowie Forderungsausfälle und Zahlungsverzögerungen.

Anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten sollen abgedeckt werden durch die Verwaltungskostenpauschale.

Demnach setzt sich der ermittelte Finanzierungsbedarf für das Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

	EUR
Finanzierungsbedarf netto	119.632.526,13
Liquiditätssicherung 3 %	3.588.975,78
Verwaltungskostenpauschale 0,6 %	717.795,16
Umsatzsteuer *)	136.381,08
Finanzierungsbedarf brutto	124.075.678,15

*) Anfänglich wurden auf die Verwaltungskostenpauschale 19 % Umsatzsteuer erhoben. Nachträglich wurde vom Finanzamt München am 10. Juli 2020 beschlossen, dass die Verwaltungskostenpauschale nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Aufgrund dessen wurde nachträglich die Verwaltungskostenpauschale um die Umsatzsteuer korrigiert, wodurch im Geschäftsjahr 2021 eine Rückerstattung der Umsatzsteuer erfolgt.

Das Sondervermögen Pflegeausbildungsfonds wird im Jahresabschluss der Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH unterhalb der Bilanz als entsprechendes Sondervermögen bzw. Sonderverpflichtung ausgewiesen. Es besteht ein Bankguthaben, welches sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt entwickelt hat:

Stand 1. Januar 2020:	0,00 EUR
Summe der Einnahmen:	186.322.712,21 EUR
Summe der Ausgaben:	102.805.838,01 EUR
Stand 31. Dezember 2020:	83.516.874,20 EUR

Die Jahresrechnung des Ausgleichfonds ist eine reine Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung nach dem Zu- und Abflussprinzip.

Analog der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich als Zu- und Abflüsse an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten definiert.



Es sind nur die Einnahmen, die im Jahr zugeflossen sind, und nur die Ausgaben, die im Jahr abgeflossen sind, erfasst.

Abgrenzungen werden nicht durchgeführt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war der Rechnungsabschluss 2020 – bestehend aus der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020 – (Anlagen I und II). Der vorliegende Rechnungsabschluss 2020 wurde nach den Vorgaben des § 35 PflBG aufgestellt. Danach erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden bei dem nach § 32 ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt. Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätze beachtet worden.

Die gesetzlichen Vertreter des Pflegeausbildungsfonds sind für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung haben wir im Juni 2021 in unseren Büroräumen in München durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu haben uns die gesetzlichen Vertreter in der beruflichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Rechnungsabschluss 2020 alle nach den für den Rechnungsabschluss 2020 maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und sämtliche Einnahmen und Ausgaben enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Wir haben unsere Prüfung des Rechnungsabschluss 2020 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und

die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechnungsabschluss 2020 frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in dem Rechnungsabschluss 2020 überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung eines Rechnungsabschlusses 2020 umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für den Rechnungsabschluss 2020 enthaltenen Wertansätze und den dazugehörigen Angaben zu erlangen.

Die von uns durchgeführte Prüfung hielt sich in dem für die Prüfung von Ausweis, Nachweis und Angemessenheit der Wertansätze der Abschlussposten gebotenen Rahmen.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in dem Rechnungsabschluss 2020 ein.

Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung dem Rechnungsabschluss 2020. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Die Prüfung eines Rechnungsabschlusses 2020 umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses 2020.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Die Erkenntnisse aus der Berücksichtigung der Prozesse und des internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt. Den Umfang unserer Einzelfallprüfungen haben wir anhand des Stichprobenverfahrens der bewussten Auswahl bestimmt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen

Posten des Rechnungsabschluss 2020 tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze ausreichend zu prüfen.

Bei der Auswahl von Art und Umfang der Prüfungshandlungen haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Im Rahmen der Nachweisprüfung wurden Engagementbestätigungen der Kreditinstitute eingeholt.

Auf die Einholung schriftlicher Auskünfte von Rechtsanwälten haben wir aufgrund des auftragsgemäß beschränkten Prüfungsumfangs verzichtet.

In der Prüfungsplanung haben wir neben dem oben beschriebenen Prüfungsansatz den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses 2020 relevante interne Kontrollsystem ermöglicht nach unserer Beurteilung die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung der Geschäftsvorfälle und die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses 2020, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Die Prüfung ergab keine Einwendungen. Ein Prüfungsbericht zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens ist jedoch nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die maßgebenden Grundsätze ergeben sich aus § 35 des Pflegeberufgesetzes. Danach erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden bei dem nach § 32 ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Erhebungs- und Abrechnungsjahr berücksichtigt.

Der Rechnungsabschluss 2020 entspricht damit nach unseren Feststellungen den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen im vorstehenden Sinne.

4.2 Vertretbarkeit der Rechnungslegungsgrundsätze

Nach unserer Beurteilung sind die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze, die sich aus § 35 PflBG ergeben, vertretbar, da sie für diesen speziellen Zweck vorgesehen sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte festgestellt, die gegen die Vertretbarkeit sprechen.

4.3 Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stellt der Rechnungsabschluss des Pflegeausbildungsfonds Bayern die Vermögens- und Finanzlage des Pflegeausbildungsfonds zum 31. Dezember 2020 sowie den Überschuss für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr nach den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 35 PflBG in allen wesentlichen Belangen sachgerecht dar.

5 Prüfungsvermerk und Schlussbemerkung

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung und der uns gegebenen Aufklärungen und Nachweise haben wir den Rechnungsabschluss 2020

**Pflegeausbildungsfonds Bayern,
München,**

mit dem im Folgenden wiedergegebenen Prüfungsvermerk versehen:

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den Pflegeausbildungsfonds Bayern, München

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss 2020 des Pflegeausbildungsfonds Bayern, München – bestehend aus der Jahresrechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020 – sowie den weiteren Angaben für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 – geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter des Pflegeausbildungsfonds Bayern, München, sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschluss nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des § 35 PflBG. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses 2020 zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesen Rechnungsabschluss 2020 abzugeben. Wir haben unsere Prüfung des Rechnungsabschluss 2020 unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung des Rechnungsabschluss 2020 so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit

darüber erlangt wird, ob der Rechnungsabschluss 2020 frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung eines Rechnungsabschlusses 2020 umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in dem Rechnungsabschluss 2020 enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in dem Rechnungsabschluss 2020 ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses 2020. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung eines Rechnungsabschluss 2020 umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechnungsabschlusses 2020.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist der Rechnungsabschluss 2020 für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in allen wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 35 PflBG aufgestellt.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass der Abschluss gemäß § 35 PflBG aufzustellen ist. Der Abschluss wurde zur Einhaltung der Rechnungslegungsverpflichtungen des Pflegeausbildungsfonds aufgestellt. Folglich ist der Abschluss für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für den Pflegeausbildungsfonds Bayern, München, und den Freistaat Bayern und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

Diesen Prüfungsvermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe der vereinbarten und diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

München, 6. Oktober 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München

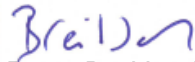
gez. Peter Breitbeck
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Den vorstehenden Bericht haben wir in sinngemäßer Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt.

München, 6. Oktober 2021


Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung München



Peter Breitbeck
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Barbara Sendlinger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

 Dieses Dokument wurde
elektronisch signiert.

Anlagen

Pflegeausbildungsfonds Bayern, München

Zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 6 S. 4 PflBG:
Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH

Jahresrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

Einnahmen:	EUR
Einnahmen mit Auszahlungsverpflichtungen an Einrichtungen	9.217.599,20
Abschlagszahlungen von einzahlenden Einrichtungen	177.105.113,01
Summe der Einnahmen	186.322.712,21
Ausgaben:	
Ausgaben mit Einzahlungsverpflichtungen von Einrichtungen	8.496.906,49
Durchlaufende Posten Kontoführungsgebühren	463,35
Zinserträge Giro- und Tagesgeldkonten	138.046,96
Verwaltungskostenpauschale	717.795,16
Auszahlungen an auszubildende Einrichtungen	93.452.626,05
Summe der Ausgaben	102.805.838,01
Die Minderausgaben von	83.516.874,20
werden wie folgt ausgewiesen:	
Girokonto Pflegeausbildungsfonds	83.516.874,20
IBAN DE68 1203 0000 1020 8264 24	
BIC BYLADEM1001	
Deutsche Kreditbank, Berlin	

Pflegeausbildungsfonds Bayern, München

Zuständige Stelle im Sinne des § 26 Abs. 6 S. 4 PflBG:
Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2020

	EUR
Girokonto	83.516.874,20
Wertpapiere	0,00
Spareinlagen	0,00
Vermögensverwaltung	0,00
Summe Vermögen	83.516.874,20

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.